Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Ambrosius-Mößmer-Grundschule Wildsteig (Gebührensatzung Mittagsbetreuung)

vom 21.07.2026

Die Gemeinde Wildsteig erlässt aufgrund der Art. 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBI. S. 40), folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Wildsteig erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Ambrosius-Mößmer-Grundschule Wildsteig
a) Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren und Grundgebühren)
b) sonstige Gebühren (Verpflegungsgeld)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind
a) die Personensorgeberechtigen des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den Besuch der Mittagsbetreuung.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung für jede angefangene, gebuchte Betreuungsstunde.

(2) Die Gebührenschuld für die Verpflegung entsteht mit der Teilnahme am Mittagessen. Die Bestellung und Abrechnung des Mittagessens erfolgt direkt zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Vertragspartner zur Essenslieferung der Gemeinde über die „LilaLöffel-App“.

Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie fristgerecht über die „LilaLöffel"-App erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Mittagsbetreuung abgemeldet wurde. In allen anderen Fällen muss das Verpflegungsentgelt bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(3) Die Erteilung einer Einzugsermächtigung gegenüber der Gemeinde ist mit Anmeldung eines Kindes verpflichtend. Die Benutzungsgebühren und die sonstigen Gebühren für die Mittagsbetreuung werden monatlich abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt einen Monat zeitversetzt.

(4) Werden die Benutzungsgebühr und die sonstigen Gebühren nicht zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes und Mahngebühren zu entrichten.
Bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner berechnet.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren nach § 6 richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich gebuchten Betreuungsstunden.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die Gebühr je angefangener Betreuungsstunde außerhalb der Ferienzeiten (60 Minuten) bis max. 16.00 Uhr beträgt 6,00 Euro.

(2) Die Gebühr für die Betreuung außerhalb der Schulzeit werden gesondert festgesetzt. Die Berechnung wird nach Aufwand berechnet. Die anfallenden Personalkosten werden auf die teilnehmenden Kinder aufgeteilt.

(3) Die Grundgebühr je angemeldetem Kind beträgt 100,00 Euro. Die Grundgebühr ist einmalig für jedes Schuljahr zu entrichten.

(4) Das Verpflegungsgeld entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend täglich, wenn nicht eine Abbestellung gem. § 4 Abs. 2 erfolgt.

§ 7 Ermäßigung

Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 227 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. Für das Verpflegungsgeld wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.09.2019 außer Kraft.

Hinweise:

Die Datenverarbeitung personenbezogener Daten findet ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Einhaltung des BayDSG i. V. m. der DSGVO statt. Die Daten werden ausschließlich zweckgebunden im Rahmen der jeweiligen Satzung oder Verordnung verarbeitet. Eine Zweckänderung oder Erweiterung bedarf einer gesetzlichen Grundlage bzw. des Einverständnisses des Betroffenen.
Der Betroffene hat jederzeit das Recht auf Auskunft und Löschung gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.

Wildsteig, den 21.07.2026

BAYERN GEMEINDE WILDSTEIG

Josef Taffertshofer
Erster Bürgermeister